

## **Satzung der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS) e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- I. Der Verein führt den Namen: Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V. Er benutzt daneben die Kurzbezeichnung: "IAKS".
- II. Der Sitz des Vereins ist Köln/Rhein. Die IAKS ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- I. Zweck der IAKS ist es insbesondere, den Sport, die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung auf breiter Ebene zu fördern, indem sie die bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und dem Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen aller Art gewonnenen Erfahrungen, Grundlagen und Forschungsergebnisse sammelt, auswertet, weitervermittelt und ggf. koordiniert. Hierbei sind gesellschaftsrelevante Aspekte im weitesten Sinne, wie z.B. Architektur, Technik, Sportwissenschaften, Ökonomie und Ökologie, zu berücksichtigen. Sie unterstützt die Entwicklung auf diesen Gebieten auch durch Forschung.
- II. Ihre Aufgaben erfüllt die IAKS insbesondere durch:
  1. Aufbau eines Dokumentations- und Informationsdienstes;
  2. Herausgabe von Veröffentlichungen;
  3. Veranstaltung von Kongressen, Seminaren, Lehrgängen;
  4. Öffentlichkeitsarbeit;
  5. Forschung.
- III. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die IAKS Gremien sowie Sektionen für die Mitglieder eines Landes oder mehrerer Länder bilden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- I. Die IAKS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder der IAKS sind:
  1. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine und/oder deren Zusammenschlüsse auf nationaler, regionaler, lokaler Ebene, sowie Einzelpersonen, die sich mit allen oder einzelnen Fragen des Sport- und Freizeitwesens befassen.
  2. Sektionen (gemäß § 14, III.) soweit sie rechtsfähig nach den Gesetzen des Sitzlandes sind;
  3. Ehrenmitglieder, deren Ernennung der Vorstand einstimmig beschließt;
  4. Persönlichkeiten, die sich um die IAKS besonders verdient gemacht haben und deren Aufnahme der Vorstand einstimmig beschließt.
- II. Die Mitgliedschaft in der IAKS ist möglich als
  1. Einzelperson;
  2. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaft, Verband, Verein oder Institution aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports;

3. Privatrechtliche Körperschaft aus dem Bereich der Wirtschaft;
4. Fördermitglied.

- III. Die in § 4, Abschn. I.1., 2. 3. und 4. genannten Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme.
- IV. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Liquidation, Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.
- II. Der Austritt ist zum jeweiligen Jahresende möglich. Er muss spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- III. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- IV. Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt ist.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- I. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält die IAKS aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Publikationen, Veranstaltungen, Forschungsaufträgen etc. und aus Zuschüssen.
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 7 Organe**

Die Organe der IAKS sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.  
Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder (Stimmenzahl) oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- II. Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen für ordentliche Mitgliederversammlungen spätestens 2 Monate, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens 1 Monat vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.  
Der Vorstand schickt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 1 Monat bzw. 14 Tage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Versammlung an alle Mitglieder.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und ihrer Behandlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen zugestimmt wird. Satzungsänderungen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen.
- III. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin und die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate vor dem Tagungstermin in Textform versandt werden.

IV. Das Stimmrecht ist in § 4 geregelt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes;
5. Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder;
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Berechnungsgrundlage für diese;
8. Wahl des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands;
9. Auflösung.

## **§ 10 Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. zwei bis drei Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister,
4. bis zu fünf Beisitzern,
5. den Repräsentanten der Sektionen kraft Amtes.

Der hauptamtliche Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

II. Die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB zur rechtskräftigen Vertretung befugt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Diese sind jeweils zu zweit gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand kann den hauptamtlichen Generalsekretär und weitere beschäftigte Mitarbeiter im Sinne von § 30 BGB mit Vertretungsmacht oder Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche – vor allem zur Führung der laufenden Geschäfte – ausstatten.

Präsident und Vizepräsidenten dürfen nicht derselben Nation angehören.

Der Vorstand ist berechtigt, sich durch weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer zu ergänzen, z.B. durch die Repräsentanten internationaler Organisationen.

III. Während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst.

IV. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Schatzmeister eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26a EStG.

V. Eine Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Verein richtet sich nach § 31a BGB und ist im Falle nur fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen. Wenn und soweit der Vorstand oder seine Mitglieder aufgrund nur fahrlässiger Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt sie der Verein den Anspruchstellern gegenüber – soweit rechtlich zulässig – frei.

## **§ 11 Amtszeit des Vorstandes**

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.

## **§ 12 Ausarbeitung des Wahlvorschlages für den Vorstand**

I. Bei der Ausarbeitung des Wahlvorschlags sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aktivität des Vorstands ist zumindest zu erhalten.
2. Der internationale Charakter des Vorstands ist zu wahren und zu verstärken.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Führung der laufenden Geschäfte der IAKS, zu deren Erfüllung er sich der Geschäftsstelle (§ 17) bedient,
2. Erstellung des Tätigkeitsberichts, Erstattung des Kassenberichts,
3. Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Geschäftsstelle,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Aufnahme von Mitgliedern,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Aufnahme von Persönlichkeiten nach § 4, I.5.,
9. Berufung von nichtstimmberechtigten Beisitzern,
10. Bildung von Sektionen und Gremien gemäß § 14,
11. Erstellung eines Nominierungsvorschlags für die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
12. Abgabe eines Wahlvorschlags für die Besetzung des neuen Vorstandes,
13. Abgabe eines Wahlvorschlags für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

Vorstandssitzungen finden in englischer Sprache statt. Sie können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung stattfinden.

Der Vorstand hält mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung ab, die durch den Präsidenten der IAKS einberufen wird. Die Einberufung soll mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin erfolgen.

Anträge zu Vorstandssitzungen müssen spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin schriftlich an alle Vorstandsmitglieder verschickt werden.

### **§ 14 Sektionen und Gremien**

- I. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der IAKS kann der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder der Sektionen für die Mitglieder eines Landes oder mehrerer Länder oder Gremien (z.B. Kommissionen) bilden und auch auflösen.
- II. Die Bestätigung der Sektionsbildung erfolgt durch den Vorstand. Voraussetzung der Bestätigung ist die ausdrückliche Anerkennung der satzungsgemäßen Ziele der IAKS.
- III. Die Beziehungen zwischen IAKS und ihren Sektionen können in einer gesonderten Vereinsordnung geregelt werden. Diese regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Sektionen und etwaige Doppelmitgliedschaften der jeweiligen Mitglieder.
- IV. Die Bestätigung der Bildung eines Gremiums erfolgt nach dessen Konstituierung durch den Vorstand.

### **§ 15 Ehrenpräsident**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Präsidenten, der sich besonders um die IAKS verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer kontrollieren rechnerisch und sachlich die Finanzen des Vereins.

### **§ 17 Geschäftsstelle**

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle. Ihre Leitung obliegt dem Generalsekretär. Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- I. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 3 Prozent der Mitglieder beschlussfähig.  
Alle sonstigen Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen (z.B. Vorstandssitzungen) sind bei einer Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der jeweiligen Mitglieder beschlussfähig.
- II. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- III. Die Nutzung digitaler oder onlinebasierter Abstimmungsverfahren ist zulässig.
- IV. Eine vorgezogene Stimmabgabe bei Wahlen ist bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglich für Mitglieder, die nicht live (persönlich oder online) an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- V. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- VI. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- VII. Die Beurkundung aller gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand (im Sinne des § 26 BGB).

#### **§ 19 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke der IAKS werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche, geschäftliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

#### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die rechtswirksame Auflösung der IAKS kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der IAKS muss 4 Monate vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingebracht werden.

#### **§ 21 Verwertung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, vorzugsweise mit internationalem Charakter, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Förderung des olympischen Gedankens), insbesondere solche Zwecke nach § 2 dieser Satzung. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Vorstand.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die IAKS wurde vom Finanzamt Köln-West unter dem Aktenzeichen 223/5909/0108 als gemeinnützig anerkannt.

#### **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2023 in Köln beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.